

1. VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1 Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Maschinen, Geräten, Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien und Ähnlichem, sowie sinngemäß für alle Leistungen (Service, Montage, Reparatur, Miete usw.), soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird.
- 1.2 Bestellungen, Angebote sowie Ähnliches werden von der Eisenwagen Baumaschinen GmbH nur unter Anwendung der AGB der Eisenwagen Baumaschinen GmbH angenommen und gilt dies auch bei mündlichen, fernmündlichen, telefonischen, elektronischen, etc. Bestellungen, Angeboten und Ähnlichem.
- 1.3 Abweichende Regelungen gelten lediglich dann, wenn die Eisenwagen Baumaschinen GmbH diesen ausdrücklich – Unternehmen gegenüber in Schriftform – zustimmt.
- 1.4 Die Angebote der Eisenwagen Baumaschinen GmbH sind unverbindlich; Zwischenverkauf vorbehalten. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Eisenwagen Baumaschinen GmbH und dadurch zustande, dass die Eisenwagen Baumaschinen GmbH der Bestellung tatsächlich entsprechen. Die Vertreter der Eisenwagen Baumaschinen GmbH sind nicht zum Vertragsabschluss bevollmächtigt.
- 1.5 Verbrauchern gegenüber gilt § 10 KSchG.
- 1.6 Die AGB der Eisenwagen Baumaschinen GmbH gelten auch bei zukünftigen Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträgen, ohne dass die Eisenwagen Baumaschinen GmbH auf ihre AGB eigens zu verweisen hat.

2. PREIS

- 2.1 Die Preise ergeben sich aufgrund der entsprechenden Vereinbarung mit der Eisenwagen Baumaschinen GmbH und ihrem Vertragspartner. Die von dem Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH zu zahlenden Preise und Vergütungen verstehen sich in EURO und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2 Die Preise der Eisenwagen Baumaschinen GmbH beziehen sich auf verzollte Ware ab dem inländischen Auslieferungslager, ohne Verpackung, Verladung und Versicherung, und bei vereinbarter Zustellung ohne Abladen und Vertragen.
- 2.3 Die Eisenwagen Baumaschinen GmbH behält sich Preisänderungen zwischen Bestellung und Lieferung, z.B. wegen einer Änderung der Einstandspreise oder Gestehungskosten der Eisenwagen Baumaschinen GmbH, vor. Diese Änderungen werden dem Vertragspartner – sowohl bei Erhöhung als auch Reduzierung – linear weiter verrechnet.
- 2.4 Reparaturvoranschläge sind unverbindlich; in Rechnung gestellt wird der tatsächliche Material- und Arbeitsaufwand.
- 2.5 Die Eisenwagen Baumaschinen GmbH ist berechtigt, Zwischenabrechnungen zu legen und ist der Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH verpflichtet, diese Zwischenabrechnungen umgehend und ohne Abzug zu begleichen.
- 2.6 Im Falle eines Zahlungsverzuges auch von Teilrechnungen und Akontozahlungen ist die Eisenwagen Baumaschinen GmbH nach einmaliger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 1 Woche berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle von Teilzahlungen ist die Eisenwagen Baumaschinen GmbH weiters berechtigt, Terminverlust geltend zu machen und den Betrag fällig zu stellen.
- 2.7 Im Falle des Zahlungsverzuges oder nicht gänzlicher Zahlungen hat der Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. an die Eisenwagen Baumaschinen GmbH zu bezahlen. Darüber hinaus ist der Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH für den Fall des Verzuges verpflichtet, die entsprechenden Mahn- und Inkassokosten, sowie ähnliche sonstige mit dem Zahlungsverzug im kausalem Zusammenhang stehenden Nebenkosten zu ersetzen.
- 2.8 Die Eisenwagen Baumaschinen GmbH ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen oder Lieferungen von einer Akontozahlung durch den Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH oder Beibringung von sonstigen Sicherheiten in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 2.9 Jegliche Kostensteigerungen oder zB die Einschränkung von Fördermitteln können in einem der Erhöhung adäquaten Umfang an den Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH weitergegeben werden. Sollten sich gesetzliche Grundlagen für Einfuhrabgaben, Steuern, sonstige Abgaben oder Ähnliches zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Vertragsleistung ändern, ist die Eisenwagen Baumaschinen GmbH berechtigt, diese Preise bzw. Vergütungen in entsprechender Höhe anzupassen und dem Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH zu verrechnen.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die Rechnungen der Eisenwagen Baumaschinen GmbH sind prompt nach Erhalt abzugs- und spesenfrei zu begleichen.
- 3.2 Bei vereinbarten längeren Zahlungszielen ist die Eisenwagen Baumaschinen GmbH berechtigt, Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. an den Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH zu verrechnen.
- 3.2 Gewährleistungsansprüche oder sonstige Gegenansprüche berechtigen den Besteller weder zur Zurückhaltung von Zahlungen noch zur Aufrechnung. Für Verbraucher gilt dies nicht für den Fall unserer Zahlungsunfähigkeit und für Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der Eisenwagen Baumaschinen GmbH anerkannt wurden.
- 3.3 Beanstandungen von Rechnungen der Eisenwagen Baumaschinen GmbH haben innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt zu erfolgen. Andernfalls gelten die Rechnungen der Eisenwagen Baumaschinen GmbH als anerkannt.
- 3.4 Im Allgemeinen sind Aufrechnungen mit Forderungen der Eisenwagen Baumaschinen GmbH unzulässig, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine Aufrechnung für zulässig erklären.
- 3.5 Ein Vertragspartner als Unternehmen ist nur berechtigt, gerichtlich festgestellte Ansprüche oder von der Eisenwagen Baumaschinen GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannte Ansprüche gegen Forderungen der Eisenwagen Baumaschinen GmbH aufzurechnen. Ein Vertragspartner als Unternehmer verfügt nicht über ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von Ansprüchen gegenüber der Eisenwagen Baumaschinen GmbH.
- 3.6 Der Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH ist nicht berechtigt, Zahlungen an die Eisenwagen Baumaschinen GmbH wegen nicht vollständig erbrachter Vertragsleistungen bzw. wegen allfälliger Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen zurückzubehalten.

4. VERZUG, EINVERNEHMLICHE VERTRAGSAUFLÖSUNG, RÜCKSENDUNG

- 4.1 Bei Zahlungsverzug verrechnet die Eisenwagen Baumaschinen GmbH Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Ferner ist die Eisenwagen Baumaschinen GmbH berechtigt, alle Forderungen gegen den säumigen Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH fällig zu stellen und die eigenen Lieferungen oder Leistungen bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen zurückzuhalten.
- 4.2 Ist der Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH mit der Zahlung oder

- Leistung trotz Setzung einer angemessenen Frist von 7 Tagen in Verzug oder verweigert er die Übernahme des Kaufgegenstandes, so kann die Eisenwagen Baumaschinen GmbH vom Vertrag zurücktreten und vom Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH für jeden angefangenen Kalendermonat des Besitzes bei Neumaschinen 1/12 und bei Gebrauchsmaschinen 1/6 des Kaufpreises oder wahlweise die höhere Entwertung des Kaufgegenstandes fordern. Die Eisenwagen Baumaschinen GmbH ist jedenfalls dazu berechtigt, den Kaufgegenstand unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes des Vertragspartners der Eisenwagen Baumaschinen GmbH gemäß 8.7 auf dessen Kosten auch eigenmächtig wieder in Besitz zu nehmen. Etwaige zwingende Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners der Eisenwagen Baumaschinen GmbH bleiben davon unberührt. Die Eisenwagen Baumaschinen GmbH ist auch berechtigt, die obig angeführten Beträge geltend zu machen, sofern der Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH noch nicht Besitz erlangt hat.
- 4.3 Wird eine Bestellung aus vom Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt, so hat die Eisenwagen Baumaschinen GmbH Anspruch auf eine Abstandsanzahlung von mindestens 20% des Kaufpreises, bei nicht marktgängigen Waren oder Sonderanfertigungen zusätzlich auch auf Ersatz der gesamten Kosten der Eisenwagen Baumaschinen GmbH. Die Eisenwagen Baumaschinen GmbH behält sich jedoch vor, weitere Schäden bei ihrem Vertragspartner geltend zu machen und/oder die Zahlung weiterer Beträge von diesem zu begehren.
- 4.4 In Zahlung genommene Gegenstände (z. B. Eintauschmaschinen) muss die Eisenwagen Baumaschinen GmbH dem Vertragspartner bei einem Rücktritt vom Vertrag nicht zurückstellen. Die Eisenwagen Baumaschinen GmbH kann ihm nach der Wahl der Eisenwagen Baumaschinen GmbH auch deren Verkaufserlös oder deren durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen ermittelten Wert abzüglich aller Aufwendungen vergüten.
- 4.5 Einvernehmliche Vertragsauflösungen verpflichten den Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH zur Leistung einer Abstandsanzahlung in Höhe von 20% des Kauf- oder Mietpreises. Die Eisenwagen Baumaschinen GmbH behält sich jedoch vor, weitere Schäden bei ihrem Vertragspartner geltend zu machen und/oder die Zahlung weiterer Beträge von diesem zu begehren.
- 4.6 Der Kaufgegenstand und/oder Mietgegenstand, sowie Bestandteile und Zubehör sind der Eisenwagen Baumaschinen GmbH vom Vertragspartner in allen Fällen der Vertragsbeendigung auf Kosten des Vertragspartners zurückzustellen.

5. MASSE, GEWICHTE

- 5.1 Die Angaben der Eisenwagen Baumaschinen GmbH über Maße, Gewichte und sonstige technische Werte in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten u. dgl. sind ungefähre Richtwerte. Konstruktionsänderungen behält sich die Eisenwagen Baumaschinen GmbH vor.
- 5.2 Dem Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH überlassene Pläne, Skizzen, Gutachten und sonstige (technische) Unterlagen bleiben Eigentum des Urhebers und sind der Eisenwagen Baumaschinen GmbH auf Verlangen zurückzustellen. Sie dürfen nicht weitergegeben werden.

6. GEFAHRENÜBERGANG

- 6.1 Die Preisgefahr geht auf den Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH mit der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH oder dessen Bevollmächtigten über; bei Versand auf Kosten des Vertragspartners der Eisenwagen Baumaschinen GmbH mit der Übergabe des Kaufgegenstandes an die Transportperson; bei Versandverzögerung durch von der Eisenwagen Baumaschinen GmbH nicht zu vertretenden Umständen und bei vereinbarter Selbstabholung durch den Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH mit der Meldung der Versandbereitschaft des Kaufgegenstandes.
- 6.2 Das Transportrisiko trifft stets den Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH, auch wenn frachtfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart wurde. Versichert wird das Transportrisiko nur auf Grund schriftlicher Vereinbarung und nur zu Lasten des Vertragspartners der Eisenwagen Baumaschinen GmbH.
- 6.3 Bei Anmietungen von Anbauwerkzeugen und Maschinen verpflichtet sich der Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH selbst vor Abholung, eine umfangreiche Versicherung für Diebstahl, Vandalismus und Maschinenbruch auf dessen Kosten abzuschließen. Der Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH verpflichtet sich ferner, die Versicherungspolizze der Eisenwagen Baumaschinen GmbH vorzuzeigen und für eine Vinkulierung zugunsten der Eisenwagen Baumaschinen GmbH Sorge zu tragen.

7. LIEFERFRIST

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit Zustandekommen des Vertrages; sollte dessen Erfüllung behördliche Genehmigungen erfordern, mit deren Erteilung.
- 7.2 Höhere Gewalt und vom Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH nachträglich gewünschte Änderungen verlängern die Lieferfrist entsprechend.
- 7.3 Allfällige mit dem Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH für den Fall des Lieferverzuges vereinbarte, der Eisenwagen Baumaschinen GmbH auferlegte Vertragsstrafen akzeptiert die Eisenwagen Baumaschinen GmbH lediglich bis zur Höhe von 0,5% des Kaufpreises des betroffenen Kaufgegenstandes pro Monat, insgesamt jedoch höchstens bis 4% des Kaufpreises.

8. EIGENTUMSVORBEHALT BIS ZUR BEZAHLUNG

- 8.1 Sämtliche von der Eisenwagen Baumaschinen GmbH für ihren Vertragspartner erbrachte Leistungen oder Dienstleistungen, gelieferte Produkte, sonstige Rechte, etc. gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises/Mietzins und etwaiger Entgelte für notwendige Nebenleistungen im uneingeschränkten Eigentum an den Vertragspartner über. Vor diesem Zeitpunkt hat der Vertragspartner lediglich ein vorläufiges, schuldrechtliches Nutzungsrecht.
- 8.2 Dem Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH ist es untersagt, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und etwaiger Nebenentgelte Vorbehaltsware zu verpfänden, sicherungsweise zu übertragen oder Dritten sonstige Rechte an diesen einzuräumen.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder im Falle der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung gegen den Vertragspartner ist die Eisenwagen Baumaschinen GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 8.4 Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, der Eisenwagen Baumaschinen GmbH umgehend mitzuteilen, wenn eine Beeinträchtigung der Rechtstellung der Eisenwagen Baumaschinen GmbH aufgrund von Zugriffen Dritter auf die mit Eigentumsvorbehalt

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Seite 2 von 2)

www.eisenwagen.co.at

behafete Sache erfolgt oder droht. Der Vertragspartner ist auch verpflichtet, Dritte, welche einen beeinträchtigenden Zugriff auf die mit Eigentumsvorbehalt behafete Sache ausüben, auf den Eigentumsvorbehalt der Eisenwagen Baumaschinen GmbH hinzuweisen und in die Rechtstellung der Eisenwagen Baumaschinen GmbH beeinträchtigenden Maßnahmen zu widersprechen. Sämtliche aufgrund des Zugriffs Dritter entstehende Kosten und Schäden hat der Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH zu ersetzen, sofern die Eisenwagen Baumaschinen GmbH schad- und klaglos zu halten.

- 8.5 Der Vertragspartner verzichtet auf die Geltendmachung von etwaigen Besitzstörungen durch die Eisenwagen Baumaschinen GmbH sowie auf Einbringung von Besitzstörungsklagen gegen die Eisenwagen Baumaschinen GmbH.
- 8.6 Soll der Kaufgegenstand mit einem Grundstück in Verbindung gebracht werden, so verpflichtet sich der Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH, im Grundbuch das zu Gunsten der Eisenwagen Baumaschinen GmbH vorbehaltene Eigentum anmerken zu lassen.
- 8.7 Bei einer trotz Mahnung andauernden Vertragsverletzung ist die Eisenwagen Baumaschinen GmbH berechtigt, die Herausgabe des im Eigentum der Eisenwagen Baumaschinen GmbH stehenden Kaufgegenstandes zu verlangen und diesen gemäß 4.2 abzuholen, ohne dass hierdurch bereits der Kaufvertrag aufgehoben werden würde. Der Vertragspartner gestattet einen solchen Eingriff. Besitzstörungsklagen sind somit ausgeschlossen.

9. INFORMATIONSPFLICHT DES VERTRAGSPARTNERS DER EISENWAGEN BAUMASCHINEN GMBH

Der Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH hat sich vor einer Inbetriebnahme der gelieferten Maschine/n und/oder vor einer Verwendung des/der gelieferten Ersatzteiles/e mit einer allfälligen Betriebsanleitung und sonstigen ihm von der Eisenwagen Baumaschinen GmbH zur Verfügung gestellten Informationen über die Verwendungsmöglichkeiten des gelieferten Produktes und die damit verbundenen Risiken vertraut zu machen. Die Gefahrenhinweise der Eisenwagen Baumaschinen GmbH wird der Vertragspartner genau beachten. Der Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH ist ferner verpflichtet, bei einer Weitergabe der gelieferten Produkte zugleich auch die von der Eisenwagen Baumaschinen GmbH erhaltenen Gebrauchsinformationen und Gefahrenhinweise an dessen Übernehmer vollständig weiterzugeben und ihm zugleich die Obliegenheit aufzuerlegen, sich mit diesen vertraut zu machen.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Die Eisenwagen Baumaschinen GmbH leistet ohne ausdrückliche schriftliche Zusage keine Gewähr dafür, dass die Dienstleistung oder Ware für die Zwecke des Vertragspartners wirtschaftlich oder technisch brauchbar ist.
- 10.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Leistungen und Lieferungen der Eisenwagen Baumaschinen GmbH umgehend nach Leistungserbringung auf Mängel und Qualität zu überprüfen. Offensichtliche Mängel muss der Vertragspartner, welcher Unternehmer ist, innerhalb 1 Woche schriftlich rügen. Die Rechtsfolgen der Bestimmungen des UGB bleiben unberührt, wobei eine Frist von 1 Woche gegenüber dem Unternehmen als vereinbart gilt.
- 10.3 Gewährleistungsansprüche, einschließlich Händlerregressansprüche, verjähren spätestens binnen 6 Monaten ab Übergabe. Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern verjähren binnen 2 Jahren ab Übergabe des Kaufgegenstandes (§ 933 ABGB), sie werden durch diese AGB nicht eingeschränkt, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.4 Die Behebung von Mängeln verlängert nicht die ursprünglichen Gewährleistungsfristen.
- 10.5 Im Falle einer nicht rechtzeitigen Rüge gilt die Ware oder Leistung als anerkannt.
- 10.6 Zwingende Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern werden nicht eingeschränkt.
- 10.7 Mängel kann die Eisenwagen Baumaschinen GmbH nach ihrer Wahl entweder an dem Ort, an dem sich der mit Mängeln behafete Gegenstand befindet, oder in der Werkstätte der Eisenwagen Baumaschinen GmbH beheben. Im Falle einer Mängelbehebung übernimmt der Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH jedenfalls die Kosten und die Gefahr des Transportes des mit Mängeln behafteten Gegenstandes zur Werkstätte der Eisenwagen Baumaschinen GmbH.
- 10.8 Für Verschleißteile, wie Zündkerzen, Drahtseile, Antriebsketten, Schläuche, Dichtungen, Filter, Glasteile usw. und Mängel, die durch unsachgemäße Handhabung, Einbau fremder Teile, gebrauchsbedingte Abnutzung oder außerhalb normaler Betriebsbedingungen liegende Umstände eintreten, leistet die Eisenwagen Baumaschinen GmbH keine Gewähr.
- 10.9 Eigenmächtige Reparaturen des Vertragspartners befreit die Eisenwagen Baumaschinen GmbH von jeglicher Gewährleistungsverpflichtung. Sollte der Vertragspartner zu Reparaturen vertraglich ausnahmsweise berechtigt sein, so hat er bei der Eisenwagen Baumaschinen GmbH zuvor jeweils entsprechende Weisungen und eine Genehmigung des Umfangs der Arbeiten einzuholen.
- 10.10 Die Eisenwagen Baumaschinen GmbH ist nur zur Mängelbehebung verpflichtet, wenn der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.
- 10.11 Wird eine Maschine oder ein Bestandteil auf Grund von Angaben des Vertragspartners angefertigt, so trägt dieser der Eisenwagen Baumaschinen GmbH gegenüber das Risiko der Richtigkeit der Konstruktion und die Haftung für alle Schäden, sowie aus Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten und sonstigen Ausschließlichkeitsrechten resultierenden Kosten.
- 10.12 Keine Gewährleistung leistet die Eisenwagen Baumaschinen GmbH grundsätzlich für Reparaturen, Umbauten und Änderungen alter und fremder Anlagen sowie für gebrauchte Kaufgegenstände. Eine ausnahmsweise dennoch übernommene Gewährleistungsverpflichtung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Verbrauchern gegenüber haftet die Eisenwagen Baumaschinen GmbH gemäß den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 10.13 Bei Gebrauchsgütern wird die Gewährleistungsfrist bei Verbrauchern als Vertragspartner auf 1 Jahr eingeschränkt.
- 10.14 Sofern die Mangelhaftigkeit auf Beistellung oder Mitwirkung des Vertragspartners zurückzuführen ist, hat die Eisenwagen Baumaschinen GmbH keine unentgeltliche Mängelbeseitigung durchzuführen.
- 10.15 Die Eisenwagen Baumaschinen GmbH hat insbesondere auch nicht für Mängel, welche auf eine unsachgemäße bzw. nicht sorgfältige Bedienung, geänderte Systemkomponenten, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel oder unüblicher Systemeingriffe durch den Vertragspartner oder Dritte zurückzuführen ist, einzustehen.
- 10.16 Zwischen der Eisenwagen Baumaschinen GmbH und dem Vertragspartner gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten als vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Vertragsleistung zu laufen und muss bei sonstiger Verjährung binnen dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden. Ferner hat der Vertragspartner, welcher Unternehmer ist, den Beweis dafür zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Vertragsleistung bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Die gesetzliche

Vermutungsfrist wird daher ausgeschlossen. Zudem wird die Rückgriffsmöglichkeit auf die Eisenwagen Baumaschinen GmbH gemäß § 933b ABGB ausgeschlossen.

- 10.17 Gegenüber Vertragspartnern ist die Haftung für höhere Gewalt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 10.18 Die Eisenwagen Baumaschinen GmbH haftet dem Vertragspartner nur für zumindest grob fahrlässig verursachte Sachschäden und nur bis zu einer Höhe von EURO 5.000,00 je Schadensereignis, der von der Eisenwagen Baumaschinen GmbH bzw. den Erfüllungsgehilfen der Eisenwagen Baumaschinen GmbH verursacht wird.
- 10.19 Die Haftung ist ferner für entgangene Geschäftschancen, Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Mängelfolgeschäden, Betriebsstörungen, etc. ausgeschlossen.
- 10.20 Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen die Eisenwagen Baumaschinen GmbH sind bei sonstigem Verfall binnen 2 Wochen nach Eintritt des Schadensereignisses schriftlich per Einschreiben anzuzeigen und spätestens 6 Monate nach dem Schadensereignis bei sonstigem Verfall und sonstiger Verjährung gerichtlich geltend zu machen.
- 10.21 Sämtliche der obig geregelten Haftungsbeschränkungen gelten ferner auch für den Fall der Wandlung oder einer sonstigen, rückwirkenden Beseitigung oder Aufhebung eines mit der Eisenwagen Baumaschinen GmbH abgeschlossenen Vertrages.
- 10.22 Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegenüber Vertragspartnern, welche Konsumenten sind, bleiben von diesen Vereinbarungen unberührt.

11. HAFTUNG

- 11.1 Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler wird Unternehmern gegenüber ausgeschlossen. Der Vertragspartner sichert zu, diese Haftungseinschränkung in alle Vereinbarungen mit Unternehmern aufzunehmen und diese zur Weiterüberbindung zu verpflichten, sowie die Eisenwagen Baumaschinen GmbH überhaupt von allen derartigen Haftungen gegenüber Unternehmern freizuhalten.
- 11.2 Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitungen) – insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 11.3 Der Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH verzichtet auf jeden Schadenersatz, insbesondere ist jeder Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn ausgeschlossen, soweit der Vertragspartner der Eisenwagen Baumaschinen GmbH nicht Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nachweist. Gegenüber Konsumenten gilt die Beweislastumkehr nicht und ist die Haftungsbeschränkung auf Sachschäden beschränkt. Der Vertragspartner hat die Eisenwagen Baumaschinen GmbH bei Eintritt eines Folgeschadens unverzüglich über dessen Art, Umfang und Entstehungsgeschichte im Einzelnen schriftlich zu informieren und bei allfälligen Nachforschungen nach der Schadensursache in geeigneter Weise zu unterstützen.

12. REPARATUREN UND MONTAGE

- 12.1 Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Beseitigung des Mangels erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeit einzelner Arbeiten oder Auswechslungen von Teilen erst im Zuge der Durchführung ergibt.
- 12.2 Die zu reparierende Maschine muss vom Vertragspartner in gereinigtem Zustand bereitgestellt werden. Bei Anlieferung der Maschine in die Werkstätte der Eisenwagen Baumaschinen GmbH gehen alle Kosten des Zu- und Abtransportes zu Lasten des Vertragspartners. Reisezeit und Kilometer werden von der Niederlassung (2325 Himberg, Rauchenwarterstraße 1) oder die vom Monteur tatsächliche aufgewendete Reisezeit + Kilometer verrechnet. Für die Berechnung wird die höhere Reisezeit + Kilometer herangezogen.
- 12.3 Entsendet die Eisenwagen Baumaschinen GmbH zum Vertragspartner Monteure zur Inbetriebsetzung, Wartung, Montage oder Reparatur von Maschinen, so die allgemeine Haftungsbeschränkung entsprechend. Der Ersatz von Schäden aufgrund von Dritten nicht lieferbarer oder verspätet gelieferter Ersatzteile ist ausgeschlossen.

13. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

- 13.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und der Eisenwagen Baumaschinen GmbH gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.
- 13.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Eisenwagen Baumaschinen GmbH und ihren Vertragspartnern ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht für den Sitz der Eisenwagen Baumaschinen GmbH.
- 13.3 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des mit der Eisenwagen Baumaschinen GmbH abgeschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit. Auch das Abgehen von der Schriftform bedarf der Schriftform.

14. MIETE

- 14.1 Der Transport von Mietgegenständen/Vorführgütern ist ausschließlich Aufgabe des Vertragspartners.
- 14.2 Der Mietgegenstand darf täglich 8 Stunden, wöchentlich maximal 40 Stunden und monatlich maximal 180 Stunden eingesetzt werden.
- 14.3 Sämtlicher Verschleiß wird dem Vertragspartner nach Ablauf der Mieta verrechnet.
- 14.4 Alle gelieferten Teile/Maschinen sind nicht versichert! (Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Naturkatastrophen, usw.)
- 14.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich eine passende Versicherung abzuschließen. Punkt 6.3 gilt sinngemäß.
- 14.6 Bei Diebstahl, zufälligem Untergang oder Beschädigung wird der Mietgegenstand laut Baugeräteliste zum Neupreis dem Mieter/Vertragspartner verrechnet.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch ohne besonderen Hinweis für alle zukünftigen Lieferungen und Aufträge. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung, auch wenn ihnen von der Eisenwagen Baumaschinen GmbH nicht gesondert widersprochen wird.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter Zugrundelegung dieser Bedingungen geschlossenen Verträge nicht. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien zur einvernehmlichen Vereinbarung einer wirtschaftlich gleichwertigen Bestimmung.